Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländer- und Sozialbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Uta Kleinwächter E-Mail: uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 61.11 - 12230/1-8 (§ 23)7

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

64 68

Hannover 07.01.2015

Anordnung nach § 23 Abs.1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen (nds. AAO);

hier: pauschale Abgeltung der Krankenkosten für weitere Flüchtlinge

Bezug: Rd.Erl. vom 24.07. und 12.11.14 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG)

Unter Bezugnahme auf die o.g. Erlasse teile ich mit, dass im Zuge der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2015 die erforderlichen weiteren finanziellen Mittel für die pauschale Kostenabgeltung der Krankenkosten für nunmehr alle syrischen Flüchtlinge, die im Rahmen der nds. AAO eingereist sind, zur Verfügung gestellt worden sind.

Damit kann der Personenkreis derer, die von der im Bezugserlass vom 24.07.14 unter 1. enthaltenen Regelung profitieren, nunmehr auch auf die syrischen Angehörigen erweitert werden, die <u>nach dem 31.10.14</u> im Rahmen der nds. AAO vom 30.08.13 und 03.03.14 eingereist sind.

In der Neuauflage der nds. AAO, die Ihnen am 22.12.14 per E-Mail übermittelt wurde, ist bekanntlich eine generelle Herausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus den abzugebenden Verpflichtungserklärungen enthalten, sodass die syrischen Angehörigen, die in diesem Rahmen einreisen, von Beginn an entsprechend begünstigt sind.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport. Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländer- und Sozialbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Uta Kleinwächter E-Mail: uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 61.11 - 12230/1-8 (§ 23)7

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

64 68

Hannover 12.11.2014

Anordnung nach § 23 Abs.1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen (nds. AAO);

hier: Übernahme der Krankenkosten für weitere Flüchtlinge

<u>Bezug:</u> Rd.Erl. vom 24.07.14 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG)

Unter Bezugnahme auf den o.g. Bezugserlass teile ich mit, dass im Zuge der Haushaltsaufstellung für das kommende Haushaltsjahr weitere finanzielle Mittel für die Übernahme von Krankenkosten für syrische Flüchtlinge, die im Rahmen der nds. AAO eingereist sind, zur Verfügung gestellt worden sind.

Damit kann der Personenkreis derer, die von der im Bezugserlass unter 1. enthaltenen Regelung profitieren, nunmehr auf diejenigen syrischen Angehörigen erweitert werden, die bis einschließlich zum 31.10.2014 eingereist sind.

Die sonstigen im Bezugserlass enthaltenen Regelungen gelten fort.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport. Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländer- und Sozialbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Uta Kleinwächter E-Mail: uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 61.11 - 12230/1-8 (§ 23)7

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

64 68

Hannover 24.07.2014

Anordnung nach § 23 Abs.1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen;

hier: Übernahme der Krankenkosten

Bezug: Rd.Erl. vom 30.08.13 und 03.03.14; 61.11 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG)

Mit Erlass vom 27.05.14 wurden Sie über die Absicht des Landes Niedersachsen in Kenntnis gesetzt, Erleichterungen für die im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnungen vom 30.08.12 und 03.03.14 eingereisten syrischen Flüchtlinge in Bezug auf die Übernahme der Krankenkosten einzuführen. Inzwischen liegt auch ein von allen Fraktionen getragener Entschließungsantrag des Niedersächsischen Landtags vom 27.06.14 (Drs. 17/1685) vor, in dem dieses Vorhaben ausdrücklich begrüßt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die in diesem Rahmen beteiligt worden sind, haben den humanitären Charakter der Aufnahme der syrischen Flüchtlinge anerkannt, auch wenn sie sich mit einer pauschalen Abgeltung der Kostenerstattung nicht einverstanden zeigten. In Bezug auf diese Einwendung wurde eine grundsätzliche Überprüfung der Höhe und Struktur der Kostenabgeltungspauschale in Aussicht gestellt.

Nunmehr tritt folgende Regelung in Kraft:

 Personen, die im Rahmen der o.g. Aufnahmeanordnungen eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme des Lebensunterhaltes abgegeben haben, werden ab sofort von der Verpflichtung zur Leistung der im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit entstehenden Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 AsylbLG befreit. Diese Leistungen sind von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht. Voraussetzung für die unter Satz 1 aufgeführte Begünstigung ist eine Einreise der syrischen Flüchtlinge bis einschließlich zum 31.05.2014.

- 2. Die Kostenerstattung an die Kommunen erfolgt im Rahmen der gesetzlich bestehenden pauschalen Kostenabgeltung gemäß § 4 Abs. 1 AufnG i. V. m. § 1 der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem AufnG.
- 3. Sollte eine Leistungsbehörde bereits Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG erbracht haben, so ist von der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers abzusehen. Noch nicht beglichene Rechnungen für Leistungen im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG, die vor Herausgabe dieses Erlasses gewährt worden sind, werden ebenfalls von den Leistungsbehörden übernommen. Hat ein Verpflichtungsgeber bereits Kosten für Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG übernommen, ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 4. Bereits abgegebene Verpflichtungserklärungen müssen nicht nachträglich modifiziert werden.

Es ist vorgesehen, zusätzliche Mittel zwecks Einbeziehung weiterer Personen bereitzustellen. Zusammen mit dem unter 1. genannten Personenkreis soll ein Kontingent von insgesamt 1.400 eingereisten syrischen Flüchtlingen begünstigt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Zuge der kommenden Haushaltsaufstellung. Für Personen, die nach dem 31.05.2014 eingereist sind, müssen die Krankenkosten zunächst weiterhin in vollem Umfang von den Verpflichtungsgebern getragen werden. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine weitere Regelung.

Im Auftrage
Andreas Ribbeck

elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben